

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994 Ausgegeben am 7. Dezember 1994 299. Stück

- 960. Verordnung:** Übertragung von Aufgaben des Bundes vom Arbeitsmarktservice auf die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen
- 961. Verordnung:** Ausnahmen vom Aufenthaltsgesetz
- 962. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Vergütungen und Gebühren für die Rechtsanwaltsprüfung und die Notariatsprüfung
- 963. Verordnung:** Änderung der Verordnung über Bezeichnung, Sitz und örtliche Zuständigkeit der Dienststellen für Wildbach- und Lawinenverbauung
- 964. Verordnung:** Flächen-Basiserfassungsverordnung — FBV
- 965. Verordnung:** Viehzählungen in den Jahren 1995 und 1996
- 966. Verordnung:** Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr
- 967. Verordnung:** Verteilung von Warenkontingenten in der Einfuhr
- 968. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 148 Altheimer Straße im Bereich der Marktgemeinde Reichersberg
- 969. Kundmachung:** Aufhebung des § 28 des Schulpflichtgesetzes 1985 durch den Verfassungsgerichtshof

960. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der Aufgaben des Bundes vom Arbeitsmarktservice auf die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen übertragen werden

Auf Grund des § 74 Abs. 1 des Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG), BGBl. Nr. 313/1994, wird verordnet:

§ 1. Die im § 5 des Bundessozialämtergesetzes (BSÄG — Artikel 33 des Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes), BGBl. Nr. 314/1994, genannten Aufgaben gehen mit Wirkung vom 1. Jänner 1995 von den jeweiligen Landesgeschäftsstellen und regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice auf die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen über.

§ 2. Durch die Übertragung von Aufgaben des Bundes vom Arbeitsmarktservice auf Behörden des Bundes entsteht kein vom Bund einem anderen Rechtsträger zu ersetzender Aufwand.

§ 3. Die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen haben im Rahmen ihres sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereiches sämtliche zum Ablauf des 31. Dezember 1994 bei den Landesgeschäftsstellen und regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice anhängigen Geschäftsfälle zu übernehmen, noch nicht rechtskräftige Verfahren fortzuführen und die Partei-

stellung in Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten und vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts wahrzunehmen.

Hesoun

961. Verordnung des Bundesministers für Inneres über Ausnahmen vom Aufenthaltsgesetz

Auf Grund des § 1 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes, BGBl. Nr. 466/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales verordnet:

§ 1. Vom Erfordernis einer Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz sind ausgenommen:

1. Fremde hinsichtlich ihrer seelsorgerischen Tätigkeiten im Rahmen von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften;
2. Fremde hinsichtlich ihrer Tätigkeiten als Besatzungsmitglieder von See- und Binnenschiffen;
3. Fremde hinsichtlich ihrer technischen Tätigkeiten im Rahmen zwischenstaatlicher Abkommen über den Luftverkehr;

4. Fremde hinsichtlich ihrer militärfachlichen Tätigkeit an einer Dienststelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung;
5. Fremde hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Rahmen von Aus- und Weiterbildungs- oder Forschungsabkommen mit den Europäischen Gemeinschaften;
6. Fremde hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Austauschlehrer und Sprachassistenten an Unterrichtsanstalten, sofern ihr Austausch im Rahmen zwischenstaatlicher Kulturabkommen erfolgt, sowie an österreichischen Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung im Rahmen von Austauschprogrammen;
7. Fremde hinsichtlich ihrer pädagogischen Tätigkeit als Lehrpersonal, einschließlich der Betreuung der Vorschulstufe ab dem 3. Lebensjahr, an der Internationalen Schule in Wien, an der Amerikanischen Internationalen Schule in Wien und an der Danube International School GmbH.;
8. Fremde hinsichtlich ihrer Lehr- oder Forschungstätigkeit an Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen gemäß dem Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993;
9. Fremde hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Honorarprofessoren, Gastprofessoren, Lektoren, Instruktoren, Lehrbeauftragte, Vertragsassistenten oder Gastforscher, die keiner Beschäftigungsbewilligung bedürfen, an österreichischen Universitäten, an der Akademie der bildenden Künste oder an Kunsthochschulen, auch im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der genannten Institutionen oder ihrer Teile;
10. Studenten oder Absolventen hinsichtlich ihrer Tätigkeiten im Rahmen der auf Gegenseitigkeit beruhenden Praktikantenaustauschprogramme, sofern der Austausch über die Vereine AIESEC (Internationale Vereinigung von Studenten der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften), ELSA (Europäische Vereinigung von Jusstudenten), IAESTE (Internationale Vereinigung zum Austausch von Studenten auf dem Gebiet technische Wissenschaften) und AMSA (Austrian Medical Student Association) abgewickelt wird, bei denen entweder eine österreichische Hochschule Mitglied ist oder welche in Zusammenarbeit mit einer österreichischen Hochschule tätig sind. Dies gilt auch sofern der Austausch über ÖKISTA (Österreichisches Komitee für Internationalen Studienaustausch) in Zusammenarbeit mit AITP (Vereinigung für internationale Schulung) auf Grund des Vertrages vom 21. Februar 1994 abgewickelt wird;
11. Fremde als Personal des auf Grund eines Übereinkommens zwischen den Vereinten Nationen und der österreichischen Bundesregierung errichteten Europäischen Zentrums für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung (BGBl. Nr. 31/1982) hinsichtlich der wissenschaftlichen, pädagogischen, kulturellen und sozialen Tätigkeiten im Rahmen dieses Zentrums;
12. Fremde hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Tätigkeiten im Rahmen des Internationalen Institutes für angewandte Systemanalyse (BGBl. Nr. 219/1981);
13. Fremde hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen oder pädagogischen Tätigkeit oder im Rahmen ihrer Ausbildung an der Diplomatischen Akademie;
14. Fremde hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Gastlehrer, Gastforscher oder Stipendiaten an folgenden Einrichtungen:
 Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal,
 Erwin Schrödinger-Institut für Mathematische Physik,
 Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung,
 Forschungsgesellschaft Joanneum GesmbH.,
 Forschungsinstitut für molekulare Pathologie GmbH.,
 Geologische Bundesanstalt,
 Internationales Forschungszentrum für Kulturwissenschaften,
 International Helsinki Federation for Human Rights,
 Institut für den Donauraum,
 Institut für Europäische Studien,
 Institut für Höhere Studien und Wissenschaftliche Forschung,
 Institut für internationale Politik,
 Institut für Konfliktforschung,
 Institut für Österreichische Geschichtsforschung,
 Institut für Weltraummedizin,
 Institut für die Wissenschaften vom Menschen,
 Ludwig-Boltzmann-Gesellschaft — Österreichische Vereinigung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung,
 Mikrostrukturzentrum,
 Österreichische Akademie der Wissenschaften,
 Österreichisches Archäologisches Institut,
 Österreichische Forschungsgemeinschaft,
 Österreichisches Forschungszentrum Seibersdorf GesmbH.,
 Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung,

Österreichische Nationalbibliothek,
 Österreichisches Ost- und Südosteuropa-
 Institut,
 Österreichische Studiengesellschaft für
 Kybernetik,
 Österreichisches Studienzentrum für Frieden
 und Konfliktlösung,
 Wiener Institut für Internationale Wirt-
 schaftsvergleiche,
 Wissenschaftliche Landesakademie für Nie-
 derösterreich in Krems,
 Zentralanstalt für Meteorologie und Geo-
 dynamik.

§ 2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung BGBl. Nr. 622/1993 außer Kraft.

Löschnak

962. Verordnung des Bundesministers für Justiz, mit der die Verordnung über die Vergütungen und Gebühren für die Rechtsanwaltsprüfung und die Notariatsprüfung geändert wird

Auf Grund des § 28 Abs. 3 des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes, BGBl. Nr. 556/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 21/1993, in Verbindung mit § 18 des EWR-Rechtsanwaltsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 21/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Vergütungen und Gebühren für die Rechtsanwaltsprüfung und die Notariatsprüfung, BGBl. Nr. 619/1993, wird wie folgt geändert:

Im § 1 Z 2 und im § 3 Abs. 1 Z 2 wird jeweils nach dem Wort „Gesamtprüfung“ die Wendung „, eine Eignungsprüfung nach dem EWR-RAG 1992“ eingefügt.

Michalek

963. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung über Bezeichnung, Sitz und örtliche Zuständigkeit der Dienststellen für Wildbach- und Lawinenverbauung geändert wird

Auf Grund des § 102 Abs. 7 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 970/1993 wird verordnet:

Die Verordnung über Bezeichnung, Sitz und örtliche Zuständigkeit der Dienststellen für Wildbach- und Lawinenverbauung, BGBl. Nr. 72/1978, in der Fassung BGBl. Nr. 84/1985 wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt VI Z 4 der Anlage hat anstelle der Bezeichnung „Innsbruck“ des Sitzes der Gebietsbauleitung Westliches Unterinntal die Bezeichnung „Schwaz“ zu treten.

Weiss

964. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Einbeziehung von durch Landesgesetz eingerichteten Rechtsträgern bei der Flächen-Basiserfassung (Flächen-Basiserfassungsverordnung — FBV)

Auf Grund des § 96 Abs. 2 und des § 113 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, in der Fassung der Marktordnungsgesetznovelle 1994, BGBl. Nr. 664/1994, wird verordnet:

§ 1. (1) Die Landes-Landwirtschaftskammern und die Landwirtschaftskammern auf Bezirksebene, in Vorarlberg die Landesregierung (im folgenden „Erfassungsstellen“), sind mit der grundstücks- und nutzungsbezogenen Erfassung der landwirtschaftlichen Flächen betraut (Flächen-Basiserfassung).

(2) Die bei der Flächen-Basiserfassung erhobenen Daten sind bei der Teilnahme von Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe mit Sitz im Inland (im folgenden „Bewirtschafter“) an Prämien- und Beihilfemaßnahmen gemeinsamer Marktorganisationen und an anderen flächenorientierten Maßnahmen im Jahr 1995 zugrunde zu legen, soweit eine Änderung der Daten bis dahin nicht erfolgt ist.

§ 2. (1) Die Erfassungsstellen haben mit Mitwirkung der Bewirtschafter folgende Daten zu erheben:

1. Betriebsnummer, Name (Firma) und Anschrift des Betriebes des Bewirtschafter;
2. Name und Anschrift des Wohnsitzes des Bewirtschafter, wenn sie von Z 1 abweichen;
3. Nummer, Lage, Fläche und Nutzungsart der bewirtschafteten Grundstücke;
4. Lage und Fläche der Feldstücke (eindeutig abgrenzbare und in der Natur erkennbare Bewirtschaftungseinheiten mit nur einer Nutzungsart);
5. Rechtsverhältnis (Eigentum, Pacht, sonstige Nutzungsüberlassungen).

(2) Die Erfassungsstellen haben zur Flächen-Basiserfassung das vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft aufgelegte Erfassungsfeld zu verwenden.

§ 3. (1) Die Flächen-Basiserfassung beginnt mit Inkrafttreten dieser Verordnung und ist so zeitgerecht abzuschließen, daß die ordnungsgemäße

Antragstellung für die Prämien für Kulturpflanzenausgleich sowie die Auszahlung der Tierprämien im Jahr 1995 sichergestellt sind.

(2) Die Erfassungsstellen haben für die Vorlage des vom Bewirtschafter ordnungsgemäß ausgefüllten Erfassungsformulars einen Termin zu setzen und kundzumachen, der nicht nach dem 15. Februar 1995 liegen soll.

§ 4. Die Erfassungsstellen haben in Verbindung mit dem Bundesvermessungsdienst (Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und Vermessungsämter) unter Heranziehung der vom Bundesvermessungsdienst zur Verfügung gestellten Daten und Unterlagen betreffend die Nummer, Lage der Grundstücke, die Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnisse sowie die Nutzungsarten die Bewirtschafter bei der Ausfüllung des Erfassungsformulars zu beraten und insbesondere bei der Bildung, Bezeichnung und Darstellung der Feldstücke (Erstellung von Planskizzen) zu unterstützen.

§ 5. (1) Die Bewirtschafter haben an der Flächen-Basiserfassung ihres Betriebes durch ordnungsgemäßes Ausfüllen des Erfassungsformulars und durch Vorlage der ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen über ihren Betrieb, die für die Flächen-Basiserfassung erforderlich sind (zum Beispiel ihnen vorliegende Auszüge aus dem Grundstückskataster), mitzuwirken.

(2) Die Erfassungsstellen haben auf ordnungs- und wahrheitsgemäße Angaben des Bewirtschafters hinzuwirken und seine Angaben mit den bestehenden Unterlagen, insbesondere des Bundesvermessungsdienstes, und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten der bei den Erfassungsstellen über den Betrieb aufliegenden Daten abzugleichen sowie jedenfalls zu plausibilisieren.

§ 6. (1) Die Erfassungsstellen haben die Erfassungsunterlagen zehn Jahre aufzubewahren. Dem Bewirtschafter können auf dessen Rechnung Ablichtungen von Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Erfassungsstellen haben die erfaßten Daten unverzüglich der Agrarmarkt Austria (AMA) automationsunterstützt verarbeitet zur Prüfung sowie zur Veranlassung der Verarbeitung durch das Land- und forstwirtschaftliche Rechenzentrum zu überlassen.

(3) Die Erfassungsstellen haben Daten, welche Daten der Flächen-Basiserfassung ändern, der AMA laufend und automationsunterstützt verarbeitet zur Prüfung sowie zur Veranlassung der Verarbeitung durch das Land- und forstwirtschaftliche Rechenzentrum zu überlassen.

(4) Die Daten gemäß Abs. 3 sind bei der Teilnahme der Bewirtschafter an Prämienmaßnahmen gemeinsamer Marktorganisationen und an anderen flächenorientierten Maßnahmen in den Folgejahren zugrunde zu legen.

§ 7. (1) Die Daten gemäß § 6 sind dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft jederzeit zur Verfügung zu halten und zu überlassen.

(2) Die Daten gemäß § 6 sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft oder von der AMA über Auftrag des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft den Organen der Europäischen Union, dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, dem Bundesminister für Finanzen, dem Rechnungshof, dem Landeshauptmann, der Landesregierung sowie anderen Erfassungsstellen zu übermitteln, soweit dies eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung der diesen Organen durch die Verpflichtungen aus dem Vertrag über den Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Union oder gesetzlich oder vertraglich übertragenen Aufgaben bildet.

§ 8. Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Molterer

965. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Viehzählungen in den Jahren 1995 und 1996

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 390/1994, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, hinsichtlich § 10 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat im Jahre 1996 eine Allgemeine Viehzählung, in den Jahren 1995 und 1996 Rinderzwischenzählungen und Schweinezwischenzählungen durchzuführen.

§ 2. Stichtag für die Allgemeine Viehzählung ist der 3. Dezember 1996, Stichtag für die Rinderzwischenzählungen ist jeweils der 3. Juni, Stichtage für die Schweinezwischenzählungen sind jeweils der 3. April und der 3. August.

§ 3. Alle Erhebungen sind als Stichprobenerhebungen durchzuführen, wobei die Auswahl der Viehhalter vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund einer mehrfach geschichteten Zufallsstichprobe erfolgt. Das Österreichische Statistische Zentralamt führt über das Auswahlverfahren Aufzeichnungen, in welche die zur Auskunft verpflichteten Personen Einblick nehmen

können. Die Erhebungsgegenstände und Erhebungsmerkmale sind der Anlage zu entnehmen, die einen Bestandteil der Verordnung bildet.

§ 4. Bei der Allgemeinen Viehzählung sind der gesamte Bestand an Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Hühnern, Gänsen, Enten, Trut- hühnern, Wildtieren in umzäunten Flächen und Pelztieren und die Hausschlachtungen von Stech- vieh im Zeitraum des dem Stichtag vorange- gangenen Jahres in der aus der Anlage ersicht- lichen Aufgliederung (Positionen 1 bis 49) zu erfassen.

§ 5. Bei den Rinderzwischenzählungen ist der Bestand an Rindern (Positionen 6 bis 18 der Anlage) zu erfassen.

§ 6. Bei den Schweinezwischenzählungen sind der Bestand an Schweinen sowie die Hausschlach- tungen von Schweinen, die im Zeitraum von vier Monaten vor dem Stichtag vorgenommen worden sind (Positionen 19 bis 29 und 46 der Anlage), zu erfassen.

§ 7. Zur Auskunftserteilung sind alle Personen verpflichtet, deren Betriebe vom Österreichischen Statistischen Zentralamt ausgewählt wurden und die die in den §§ 4, 5 und 6 bezeichneten Tiere halten oder im Erhebungszeitraum Stechvieh hausgeschlachtet haben. Anzugeben ist der gesamte Tierbestand einschließlich Einstellvieh. Die Anschriften der Stichprobenbetriebe hat das Österreichische Statistische Zentralamt den Gemeindeämtern (Magistraten) bekanntzugeben.

§ 8. Die Erhebungen sind von der Gemeinde in der Form durchzuführen, daß vom Bürgermeister herangezogene Zählorgane auf Grund mündlicher Befragung vom Österreichischen Statistischen Zentralamt zur Verfügung gestellte, maschinell lesbare Erhebungsformulare (ein Beleg pro Betrieb) auszufüllen haben; ist der Auskunftspflichtige am Zähltag nicht anzutreffen, ist dieser verpflichtet, die Angaben im Gemeindeamt (Magistrat) zu machen. Hierbei ist vorzusorgen, daß die bei den Erhebungen gemachten Angaben geheimgehalten werden und unbefugten Dritten nicht zugänglich sind.

§ 9. (1) Die Gemeinden — ausgenommen die Städte mit eigenem Statut — haben die aus- gefüllten Erhebungsformulare bis spätestens zum siebenten Tag nach dem jeweiligen Stichtag der zuständigen Bezirkshauptmannschaft vorzulegen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Erhebungsformulare bis spätestens zum zwölften Tag nach dem jeweiligen Stichtag im Dienstwege an das Österreichische Statistische Zentralamt weiterzuleiten.

§ 10. Den Gemeinden ist je Tierhalter eine Abfindung für die ihnen bei der Mitwirkung an den statistischen Erhebungen entstehenden Kosten in der Höhe

1. von 23,40 S bei den Zwischenzählungen am 3. April, 3. Juni und 3. August im Jahre 1995 und von 24 S bei den Zwischenzählungen am 3. April, 3. Juni und 3. August im Jahre 1996 sowie
2. von 48 S bei der Allgemeinen Viehzählung am 3. Dezember 1996 zu gewähren.

Weiss

Anlage

Position	Bezeichnung
1	Fohlen unter 1 Jahr alt
2	Jungpferde 1 Jahr bis unter 3 Jahre alt
	Pferde 3 Jahre alt und älter:
3	Hengste und Wallachen
4	Stuten
5	Pferde insgesamt
	Jungvieh unter 1 Jahr alt:
6	Schlachtkälber bis 300 kg Lebendgewicht
7	Andere Kälber und Jungrinder, männlich
8	Andere Kälber und Jungrinder, weiblich
	Jungvieh 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt:
9	Stiere
10	Ochsen
11	Schlachtkalbinnen
12	Nutz- und Zuchtkalbinnen
	Rinder 2 Jahre alt und älter:
13	Stiere und Ochsen
14	Schlachtkalbinnen
15	Nutz- und Zuchtkalbinnen
16	Milchkühe
17	Mutter- und Ammenkühe
18	Rinder insgesamt
19	Ferkel (unter 20 kg Lebendgewicht)
20	Jungschweine (von 20 bis unter 50 kg Lebendgewicht)
	Mastschweine (einschließlich ausgemerzte Zuchttiere)
	mit einem Lebendgewicht von 50 kg und darüber:
21	50 bis unter 80 kg
22	80 bis unter 110 kg
23	110 kg und mehr
	Zuchtschweine mit einem Lebendgewicht von 50 kg und darüber:
24	Jungsauen, noch nie gedeckt
25	Jungsauen, erstmals gedeckt
26	Ältere Sauen, gedeckt
27	Ältere Sauen, nicht gedeckt
28	Zuchteber
29	Schweine insgesamt
30	Lämmer unter 1/2 Jahr alt

Position	Bezeichnung
31	Schafe 1/2 Jahr bis unter 1 Jahr alt
	Schafe 1 Jahr alt und älter:
32	männlich
33	weiblich
34	Schafe insgesamt
35	Ziegen (einschließlich Kitze)
36	Kücken und Junghennen für Legezwecke unter 1/2 Jahr Legehennen:
37	1/2 Jahr bis unter 1 1/2 Jahre alt
38	1 1/2 Jahre alt und älter
39	Hähne
40	Mastkücken und Jungmasthühner
41	Hühner insgesamt
42	Gänse
43	Enten
44	Truthühner Hausschlachtungen (vom 4. Dezember 1995 bis 3. Dezember 1996):
45	Kälber
46	Schweine
47	Schafe (einschließlich Lämmer)
48	Wildtiere in-umzäunten Flächen
49	Pelztiere (Nutria, Nerze, Silberfuchse ua.)

966. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr

Auf Grund des § 13 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 408/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

§ 1. Für die Einfuhr der in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Waren werden in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1995 entsprechend der Anlage mengenmäßige Einfuhrkontingente festgelegt. Im Rahmen dieser Kontingente werden Einfuhrbewilligungen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen erteilt, wobei jeder Antrag nur ein Kontingent betreffen darf.

§ 2. (1) Die Verteilung der Kontingente erfolgt nach den Bewilligungsgrundsätzen des Außenhandelsgesetzes 1984. Die Kontingente für das 1. Quartal (§ 2 Abs. 4) werden auf der Grundlage aller nach dem 1. Jänner 1995 eingelangten und am 15. Jänner 1995 vorliegenden Anträge, soweit diese ordnungsgemäß und vollständig sind, verteilt. Die Antragstellung für die folgenden Quartale ist nicht fristgebunden, kann aber nur innerhalb des jeweiligen Quartals erfolgen.

(2) Über Antrag sind Einfuhrbewilligungen für 90 vH der Kontingente Antragstellern, die in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1994 nachweislich Einfuhren der in der Anlage ge-

nannten Waren getätigt haben, zu erteilen. Der Nachweis der Einfuhren hat durch Vorlage der für diesen Zeitraum ausgestellten und abgeschriebenen außenhandelsrechtlichen Einfuhrbewilligungen zu erfolgen. Vorbezüge, die bis zum 15. Jänner 1995 nicht nachgewiesen wurden, finden keine Berücksichtigung.

(3) 10 vH der Kontingente werden auf der Grundlage aller am 15. Jänner 1995 vorliegenden Anträge jener Antragsteller verteilt, die in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1994 keine Einfuhren der in der Anlage genannten Waren getätigt haben.

(4) Die Kontingente für den jeweiligen Antragsteller werden quartalsweise in gleichen Teilen vergeben. Die Antragsrechte für die Teile 2, 3 und 4 bleiben für das betreffende Quartal gewahrt, wenn für den ersten Teil (§ 2 Abs. 1) zeitgerecht eingereicht wurde.

§ 3. (1) Liegen mehrere Anträge eines Antragstellers vor, die dasselbe Kontingent betreffen, gelten sie für die Verteilung als ein Antrag. Findet die in den Anträgen nach § 2 enthaltene Gesamtmenge in dem jeweiligen Kontingentanteil Deckung, sind sämtliche Anträge in voller Höhe zu befriedigen.

(2) Der jeweilige Kontingentanteil eines Antragstellers gemäß § 2 Abs. 2 ist mit jenem Prozentsatz festzusetzen, der sich aus seinem Anteil an der Gesamteinfuhr im Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 1994 ergibt. Anträge, deren Menge unter dem so errechneten Anteil liegen, werden voll befriedigt.

(3) Übersteigt die in den Anträgen nach § 2 Abs. 3 enthaltene Gesamtmenge die Höhe des jeweiligen Kontingentanteils gemäß § 2 Abs. 3, ist dieser Kontingentanteil durch die Zahl der Anträge zu dividieren. Sodann sind jene Anträge, deren Wert den sich nach dem ersten Satz ergebenden Quotienten nicht überschreitet, in voller Höhe zu befriedigen. Der verbleibende Rest dieses Kontingentanteils ist neuerlich durch die Zahl der verbleibenden Anträge zu dividieren und Anträge, die in dem sich so ergebenden Quotienten Deckung finden, sind zu befriedigen. Überschreiten schließlich sämtliche Anträge den Quotienten, so ist der Rest des jeweiligen Kontingentanteils auf sämtliche Anträge in gleicher Höhe aufzuteilen.

(4) Ist ein Kontingentanteil auf Grund der erstmaligen Verteilung nach den Abs. 1 bis 3 nicht erschöpft, werden nach dem 15. Jänner 1995 einlangende Anträge ohne Rücksicht darauf, ob der Antragsteller in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1994 Einfuhren getätigt hat oder nicht, nach Maßgabe des Datums ihres Einlangens berücksichtigt, bis das jeweilige Kontingent erschöpft ist. Liegen mehrere Anträge vor, die am gleichen Tag eingelangt sind und die zusammen

den noch nicht zugeteilten Rest des Kontingentanteils übersteigen, ist dieser Rest nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 3 auf die Antragsteller aufzuteilen.

§ 4. (1) Bewilligungen im Rahmen dieser Verordnung sind nach Ausnützung unverzüglich dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln.

(2) Wird auf Grund der rückgelangten Bewilligungen festgestellt, daß diese ganz oder teilweise nicht ausgenützt wurden, ist die nicht ausgenützte

Menge dem betreffenden Kontingentanteil zuzuweisen und nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 zur Verteilung zu bringen.

§ 5. Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft und mit dem Beitritt Österreichs zur EU, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.

Fischler

				<u>Anlage</u>
Kontingent Nummer	Nummer/Unter- nummer des Zolltarifes	Warenbezeichnung	Warenursprung	Menge in Tonnen
1	ex 1602 39	Hühner und Perlhühner, anders als unmittelbar in Glasbehältnissen oder luftdicht verschlossenen Metallumschließungen.....	Tschechien	470
2	ex 1602 39	Hühner und Perlhühner, anders als unmittelbar in Glasbehältnissen oder luftdicht verschlossenen Metallumschließungen.....	Slowakei	230
3	ex 1602 39	Hühner und Perlhühner, anders als unmittelbar in Glasbehältnissen oder luftdicht verschlossenen Metallumschließungen.....	Ungarn	1 773
4	ex 1602 39	Hühner und Perlhühner, anders als unmittelbar in Glasbehältnissen oder luftdicht verschlossenen Metallumschließungen.....	sonstige Staaten	837

967. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Verteilung von Warenkontingenten in der Einfuhr

Auf Grund des § 13 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 408/1993, wird verordnet:

§ 1. Auf Grund der gemäß der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr, BGBl. Nr. 829/1994, eingegangenen Einfuhrgenehmigungsanträge für traditionelle Ein-

führer, die in den Jahren 1991 und 1992 Einfuhren getätigt haben, sowie auf Grund der Summe aller Anträge der übrigen Einführer, werden Einfuhrkontingente nach Maßgabe der Anhänge I bis IV und der nachgewiesenen durchschnittlichen Einfuhren in den Jahren 1991 und 1992 verteilt. %

§ 2. Bei den im Anhang V ersichtlichen Unterpositionen erfolgt im Rahmen dieser Verordnung keine Verteilung, da die beanspruchte Menge sowie die Zahl der Antragsteller eine Zuordnung in wirtschaftlich gerechtfertigten Quantitäten nicht erlaubt. %

Schüssel

Kürzungssatz (Traditionelle Einführer)

Bezeichnung der Waren	HS/KN-Code	Kürzungssatz
Handschuhe	4203 29	— 52,89%
Schuhe der HS/KN-Codes	— ex 6402 19 *) ex 6402 99 *)	— 41,56%
	— ex 6403 19 *)	— 25,55%
	— 6403 51 6403 59	— 38,61%
	— ex 6403 91 *) ex 6403 99 *)	— 71,62%
	— ex 6404 11 *)	— 48,75%
	— 6404 19 10	— 47,76%
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan	6911 10	— 29,04%
Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushaltsgegenstände	6912 00	— 32,48%
Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette usw.	7013	— 22,30%
Rundfunkempfangsgeräte des HS/KN-Codes	8527 21	— 3,53%
Spielzeug der HS/KN-Codes	— 9503 41	— 49,707%
	— 9503 49	— 50,997%
	— 9503 90	— 47,946%

*) Ausgenommen nach Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 12 ECU oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger formgepreßter Sohle, nicht gespritzt, aus Spezialkunststoffen, die durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen; die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

Waren, bei denen den Einfuhrgenehmigungsanträgen in voller Höhe stattgegeben werden kann (traditionelle Einführer)

Bezeichnung der Waren	HS/KN-Code
Rundfunkempfangsgeräte des HS/KN-Codes	8527 29

Anhang III**Kürzungssatz (nichttraditionelle Einführer)**

Bezeichnung der Waren	HS/KN-Code	Kürzungssatz
Handschuhe	4203 29	— 62,08%
Schuhe der HS/KN-Codes	— ex 6402 19 *) ex 6402 99 *)	— 8,68%
	— ex 6403 91 *) ex 6403 99 *)	— 72,05%
	— ex 6404 11 *)	— 51,34%
	— 6404 19 10	— 0,58%
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan	6911 10	— 14,79%
Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushaltsgegenstände	6912 00	— 25,56%
Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, usw.	7013	— 59,35%
Rundfunkempfangsgeräte des HS/KN-Codes	8527 21	— 89,24%
Spielzeug der HS/KN-Codes	9503 41	— 58,40%
	9503 49	— 79,51%

*) Ausgenommen nach Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 12 ECU oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger formgepreßter Sohle, nicht gespritzt, aus Spezialkunststoffen, die durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen; die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

Anhang IV

Waren, bei denen den Einfuhrgenehmigungsanträgen innerhalb der Grenzen stattgegeben werden kann (nichttraditionelle Einführer)

Bezeichnung der Waren	HS/KN-Code
Spielzeug des HS/KN-Codes	9503 90

Waren, bei denen die Zuteilung des ersten Teils ausgesetzt ist (nichttraditionelle Einführer)

Bezeichnung der Waren	HS/KN-Code
Schuhe der HS/KN-Codes	— ex 6403 19 *) — 6403 51 6403 59
Rundfunkempfangsgeräte des HS/KN-Codes	8527 29

*) Ausgenommen nach Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 12 ECU oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger formgepreßter Sohle, nicht gespritzt, aus Spezialkunststoffen, die durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen; die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

968. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 148 Altheimer Straße im Bereich der Marktgemeinde Reichersberg

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 148 Altheimer Straße wird im Bereich der Marktgemeinde Reichersberg wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse führt unter teilweiser Verwendung der bestehenden Straße von km 1,687 bis 1,876, von km 1,983 bis km 2,256, von km 2,641 bis km 2,801 und von km 2,991 bis km 4,214.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei der Marktgemeinde Reichersberg aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1:2 000 zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die

Grenzen des Bundesstraßenbaugesbietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel

969. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des § 28 des Schulpflichtgesetzes 1985 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5, 6 und 7 B-VG und gemäß den §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 11. Oktober 1994, G 74, 75/94-9, dem Bundeskanzler zugestellt am 10. November 1994, § 28 des Schulpflichtgesetzes 1985, Anlage zur Kundmachung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 8. Februar 1985, BGBl. Nr. 76, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. August 1995 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky